

GEORG SCHMIDT, *Der Westfälische Friede und die komplementäre Staatlichkeit*, in «Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento» (ISSN: 0392-0011), 27 (2001), pp. 205-223.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/anisig>

Questo articolo è stato digitalizzato dal progetto ASTRA - *Archivio della storiografia trentina*, grazie al finanziamento della Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA è un progetto della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Istituto Storico Italo-Germanico, Museo Storico Italiano della Guerra (Rovereto), e Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA rende disponibili le versioni elettroniche delle maggiori riviste storiche del Trentino, all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*.

This article has been digitised within the project ASTRA - *Archivio della storiografia trentina* through the generous support of Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA is a Bruno Kessler Foundation Library project, run jointly with Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Italian-German Historical Institute, the Italian War History Museum (Rovereto), and Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA aims to make the most important journals of (and on) the Trentino area available in a free-to-access online space on the [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access* platform.

Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) Attribuzione–Non commerciale–Non opere derivate 4.0 Internazionale. Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell’opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) Attribution–NonCommercial–NoDerivatives 4.0 International License. You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



Der Westfälische Friede und die komplementäre Staatlichkeit

von *Georg Schmidt*

«Wann hat das Vaterland dergleichen Tag gesehen?
Seht wie die Glieder sich mit ihrem Haupt verstehen.
Wie freundlich daß das Haupt,
wie lieblich Deutschland sich in ihres Herrschers Schoß erquickt»¹.

Als Greflinger diese Zeilen (1653/54) niederschrieb, gab es in Deutschland endlich Frieden². Das Gedicht gehört zu einem illustrierten Flugblatt, auf dessen Bild der Kaiser und in seinem Schoß die Germania dargestellt sind. Umgeben werden sie von den Kurfürsten, während Bauern Früchte bringen. Man feiert – einträchtig und überständig – den Frieden als eine Errungenschaft der gesamten deutschen Nation und deutet auf die Kriege in anderen Teilen Europas. Wie in unzähligen anderen Bildern, Gedichten, Flugschriften, Predigten oder auch staatsrechtlichen Kompendien wird hier die Symbiose aus Kriegsangst und Friedensglück thematisiert. Der Westfälische Friede wurde bis in die Zeit um 1800 überaus positiv bewertet³. Sein negatives Image – Diktat fremder Mächte, Zerstückelung Deutschlands, Begräbnis des Alten Reiches – erhielt er erst von den auf den nationalen Machtstaat fixierten Historikern des 19. Jahrhunderts, die mit dem völlig anders strukturierten Alten Reich nichts mehr anzufangen wußten. Für sie war das Reich spätestens 1648 – mit der im Friedensvertrag fixierten Garantieklausel – zum Spielball fremder Mächte geworden. Der deutsche Nationalstaat benötigte ihres Erachtens eine andere Fundierung, die man im preußischen Staat und den in ihm vorherrschenden

¹ W. HARMS (ed), *Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts*, Bd. 4, München 1987, S. 359.

² A. OSCHNANN, *Der Nürnberger Exekutionstag 1649-1650*, Münster 1991, besonders S. 417-435.

³ G. SCHMIDT, *Der Westfälische Friede als Grundgesetz des komplementären Reichs-Staats*, in K. BUSSMANN - H. SCHILLING (edd), *1648 - Krieg und Frieden in Europa*, Bd. 1, o.O. 1998, S. 447-454, besonders S. 447 f.; B.M. KREMER, *Der Westfälische Friede in der Deutung der Aufklärung*, Tübingen 1989.

Werthaltungen fand⁴. In dieser Perspektive hielt Gerhard Oestreich den Westfälischen Frieden noch in den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts für «mehr zerstörend als aufbauend»⁵. Fritz Dickmann sprach 1959 sogar vom «Unglück für das deutsche Volk»⁶.

Die neuere Forschung hat jedoch gezeigt, daß das Alte Reich wirkungsvolle Institutionen und vereinheitlichende Normen besaß⁷. 'Kaiser und Reich' bildeten einen erfahrbaren und wahrgenommenen Zusammenhang. Das neue Bild von der integrierenden Funktion des Reichs deutscher Nation stößt in der Forschung zwar mancherorts auf Skepsis, von völliger Wirkungslosigkeit und von einer die moderne Staatlichkeit der mächtigen Territorien lediglich hemmenden Funktion ist aber schon lange keine Rede mehr. Dennoch sehen viele Historiker im Alten Reich auch heute noch ein übernationales Gebilde, quasi ein frühneuzeitliches Kerneuropa⁸. Hier wird dagegen von der These ausgegangen, daß das Alte Reich der frühneuzeitliche deutsche Staat gewesen ist. Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede lassen sich jedenfalls in deutscher Perspektive – befreit von anachronistischem europapolitischem Ballast – stringenter erzählen und deuten.

I.

In den frühneuzeitlichen Quellen hat das Reich viele Namen⁹. Neben dem schlichten «Reich» finden sich vor 1648 die erläuternden Zusätze «Heilig» und «Römisch» einer-, «deutscher Nation» andererseits. Bereits die Staatsrechtler des 17. Jahrhunderts gingen davon aus, daß das Reich, dessen Verfassung sie in vielen dicken Büchern zu beschreiben versuchten,

⁴ Vgl. B. SCHÖNEMANN, *Die Rezeption des Westfälischen Friedens durch die deutsche Geschichtswissenschaft*, in H. DURCHHARDT (ed), *Der Westfälische Friede*, München 1998, S. 805- 825.

⁵ Vgl. G. OESTREICH, *Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reichs*, in B. GEBHARDT, *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 11, München 1974, S. 41.

⁶ F. DICKMANN, *Der Westfälische Frieden*, Münster 1992⁶, S. 494.

⁷ V. PRESS, *Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze*, Berlin 1997; H. NEUHAUS, *Das Reich in der Frühen Neuzeit*, München 1997; G. SCHMIDT, *Geschichte des Alten Reichs. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit, 1495-1806*, München 1999.

⁸ K.O. VON ARETIN, *Das Alte Reich 1648-1806*, Bde. 1-3, Stuttgart 1993-1997.

⁹ Vgl. H. WEISERT, *Der Reichstitel bis 1806*, in «Archiv für Diplomatik», 40, 1994, S. 441- 513.

weder heilig, noch römisch, sondern säkularisiert und deutsch war¹⁰. Nach dem Westfälischen Frieden finden sich in den Quellen immer häufiger «deutsches Reich» oder schlicht «Teutschland» zur Bezeichnung dieses politisch-staatlichen Systems. Festzuhalten ist, daß «deutsch» seit dem 15. Jahrhundert in der Reichstitulatur erscheint, und daß im 18. Jahrhundert «Deutschland» längst keine rein geographische Bezeichnung mehr war. «Deutsch» steht mithin einerseits für ein auf die deutschen Lande beschränktes Reich, andererseits aber auch für den Anspruch der Deutschen auf das «imperium», das Kaisertum¹¹.

Die Grenzen dieses offensichtlich begrenzten Reiches werden meist nur vage beschrieben. Dies gilt für die heutigen Darstellungen, aber auch für die zeitgenössischen Quellen. Auf den in der Frühen Neuzeit gedruckten Karten wurde das Reich als Raum eher flüchtig markiert – meist durch Kolorierung. Die so wiedergegebenen Grenzen reflektierten zeitbedingte Erfahrungen, Ansprüche und Einschätzungen, weniger die staatsrechtlichen Verhältnisse. Gerade deswegen erscheinen sie in vielen Fällen realistischer als heutige Kartenwerke, die oft lediglich den mittelalterlichen Lehnsstaat in die Frühe Neuzeit fortschreiben. Das Reich ist in diesem Falle das Gebiet nördlich des Kirchenstaates oder der Republik Venedig, östlich Frankreichs, südlich der Nord- und Ostsee sowie Dänemarks und westlich Polens bzw. Ungarns. Hinzu kommt, daß die Nachbarländer – von Italien einmal abgesehen – als große einfarbige Flächen, die staatliche Einheit signalisieren sollen, dargestellt werden, während das Reichsgebiet in zahllose Farbleckse unterteilt wird. Die Suggestion ist eindeutig: Abgebildet werden nicht Zusammenhang und Einheit, sondern Vielfalt und Zersplitterung – der sprichwörtliche deutsche Flickenteppich.

Dieses Reich aus der Vogelschau scheint unstrukturiert und heterogen, niemand würde glauben, daß es in diesem Raum so etwas wie einen gesamtstaatlichen Zusammenhalt gab. Um diesen zu finden, muß man sich auf die deutschen Lande konzentrieren. Verläßt man die Sicht der historischen Karte und fragt nach Funktion und Funktionieren, werden Strukturen erkennbar: intensive Kontakte des Kaisers zu einzelnen Regionen, Reichstagsbesucher, die nicht gleichmäßig über das ganze Reichsgebiet verteilt, Verfahren vor den Reichsgerichten, bei denen Kläger und Beklagte aus

¹⁰ K.O. VON ARETIN - N. HAMMERSTEIN, Art. *Reich. Frühe Neuzeit*, in *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 456-486, hier S. 470 f.

¹¹ U. NONN, *Heiliges Römisches Reich deutscher Nation*, in «Zeitschrift für Historische Forschung», 9, 1982, S. 129-142; P. MORAV, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490*, Berlin 1985.

bestimmten Landschaften überrepräsentiert waren, Reichssteuern, die nicht alle Stände bezahlten etc. Bevor über die Staatlichkeit des Reichs entschieden werden kann, muß also geklärt werden, wo und für wen dieses Reich welche Funktionen besaß. In den Quellen und leider auch in der Forschung finden sich wenigstens drei, in sich keineswegs homogene Reichsbegriffe:

1. das abendländisch-universal gedachte Reich, «die verfaßte Christenheit als eine über den Staaten stehende Rechtsordnung»¹²;
2. den auf den Kaiserhof bezogenen Reichslehnsverband, der Teile Oberitaliens und den burgundischen Reichskreis umfaßte¹³;
3. das Reich deutscher Nation, das von den Alpen bis an die Küsten von Nord- und Ostsee, von den Grenzen Frankreichs bis an diejenigen Polens reichte und zu dem das sogenannte Reichsitalien, die Eidgenossen, der burgundische Reichskreis wie auch Savoyen und Lothringen nicht gehörten¹⁴. Böhmen und seine Nebenländer waren eigentlich ebenfalls kein Teil dieses «deutschen Reiches», blieben aber durch die Herrschaft der Habsburger eng an dieses gebunden¹⁵.

Nur im Reich deutscher Nation entwickelten sich seit dem Ausgang des Mittelalters und mit dem Wormser Reichstag 1495 staatliche Strukturen¹⁶. Sie entstanden, um spezifisch deutsche Probleme – insbesondere den Landfrieden – zu lösen, und um auf äußere Bedrohungen, vor allem auf die Türken, angemessen reagieren zu können. Das Reich deutscher Nation besaß im Kaiser ein letztlich unumstrittenes Oberhaupt, mit dem Reichskammergericht – später kam der Reichshofrat hinzu – ein höchstes Gericht, mit dem Reichstag ein Forum ständischer Mitwirkung, mit den Reichskreisen eine effektive regionale Untergliederung und mit dem Doppeladler ein

¹² H. HATTENHAUER, *Über die Heiligkeit des Heiligen Römischen Reiches*, in W. BRAUNEDER (ed), *Heiliges Römisches Reich und moderne Staatlichkeit*, Frankfurt a.M. u.a. 1993, S. 125-146, hier S. 141.

¹³ K.O. VON ARETIN, *Das Alte Reich 1648-1806*; A. KOHLER, *Das Reich im Kampf um die Hegemonie in Europa*, München 1990.

¹⁴ W. DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383-1806)*, Stuttgart 1998, S. 390-440.

¹⁵ J. PÁNEK, *Der böhmische Staat und das Reich in der Frühen Neuzeit*, in V. PRESS (ed), *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit*, München 1995, S. 169-178.

¹⁶ G. SCHMIDT, *Der Wormser Reichstag von 1495 und die Staatlichkeit im 'hessischen' Raum*, in «Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte», 46, 1996, S. 115-136; DERS., *Deutschland am Beginn der Neuzeit: Reichs-Staat und Kulturnation?*, in C. ROLL (ed), *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation*, Frankfurt a.M. u.a. 1996, S. 1-30.

häufig anzutreffendes Symbol. Um dieses verstaatete Reich, das erst seit dem konfessionellen Zeitalter Norddeutschland einbezog¹⁷, eindeutig von den anderen Reichen abzusetzen, wird es hier mit dem in den Quellen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts häufig auftauchenden Begriff «Reichs-Staat» bezeichnet¹⁸. Dieser Reichs-Staat läßt sich über die Beteiligung am Reichstag und an den Reichsanlagen problemlos abgrenzen; er erfüllte definierbare Funktionen und reagierte auf sich ändernde Umstände so flexibel, daß er bis zum Ende des 18. Jahrhunderts fortbestand.

Es gibt begründete Hoffnungen, mit dem heuristisch gebrauchten Quellenbegriff «Reichs-Staat» nicht nur die Besonderheiten der deutschen, sondern auch die Gemeinsamkeiten mit der Staatswerdung in anderen Teilen Europas benennen zu können. «Staat» läßt sich in der Frühen Neuzeit fern aller Vorstellungen von einer sittlichen Idee oder einem geistigen Wesen schlicht als ein möglichst stabiles und im Kern auf Dauer angelegtes System verstehen, das Schutz und Sicherheit bieten, Konflikte regulieren und Entscheidungen durchsetzen mußte, um akzeptiert zu werden. Staat ist die im europäischen Diskurs eingeführte Kategorie für politische Systeme, die auf Friedenswahrung nach innen, auf Abwehr oder Angriff nach außen gerichtet sind. Das sich auf dem Reichstag konkretisierende System von Kaiser und Reich erfüllte diese Minimalfunktionen.

Staatlichkeit war jedoch – ein entscheidender Punkt – im frühneuzeitlichen Deutschland weder räumlich noch funktional exklusiv. Die Größe des Reichs-Staats variierte, und die Aufgaben, die er erfüllte, entsprangen nicht unbedingt dem vorgegebenen Gestaltungswillen des Kaisers. Sie waren teils beabsichtigtes, teils zufälliges Resultat des Zusammenwirkens vieler in großen Teilbereichen autonomer Handlungseinheiten. Staatsbildung ist kein Null-Summen-Spiel. Die Vorstellung, was der Territorialstaat gewinnt, büßt der Reichs-Staat zwangsläufig ein, weist in die falsche Richtung. Die hier vertretene Modellvorstellung sieht daher im politischen System von Kaiser und Reichsständen einen in seiner Zusammensetzung durchaus variierenden Reichs-Staat, ohne Territorien, Herrschaften und Städten, aber auch Reichskreisen und selbst einigen Bündnen staatliche Züge abzusprechen.

¹⁷ G. SCHMIDT, *Integration und Konfessionalisierung*, in «Zeitschrift für Historische Forschung», 21, 1994, S. 1-36.

¹⁸ L. BILDERBECK, *Teutscher Reichs-Staat*, Leipzig 1709; P. WOLFFER, *Geschichte der Veränderung des deutschen Reichsstaats*, Zürich 1789; J.H. ZEDLER, *Universal-Lexicon*, Bd. 31, Leipzig - Halle 1742, Sp. 167.

Diese sich ergänzende Staatlichkeit wird als «komplementärer Reichs-Staat» begrifflich gedeutet. Das vom Kaiser repräsentierte Reich und die Fürstenstaaten konkurrierten in Friedenszeiten – entgegen landläufiger Meinung – selten um einzelne Rechte und schon gar nicht um die Souveränität, sondern ergänzten einander zu einer föderativen und komplementären Staatlichkeit. Dabei organisierte – idealtypisch aufgefächert – der Reichs-Staat Außenverteidigung und Rechtssystem, die Reichskreise vor allem Exekutionswesen und Infrastruktur, die Territorialstaaten Verwaltung und Disziplinierung der Untertanen. An dieser staatlichen Grundbedingung deutscher Geschichte – einer erkennbaren Einheit in der Vielheit – hat der Westfälische Frieden nichts geändert. Das Alte Reich als ein System komplementärer Staatlichkeit unterschied sich letztendlich wenig von den anderen europäischen Staaten. Bezeichnend ist, daß auch für sie inzwischen Erklärungsmuster wie «composite» oder «multiple states» bzw. «mixed monarchies» üblich geworden sind¹⁹. Die These liegt daher nahe, daß auch der komplementäre Reichs-Staat ein unverzichtbarer Bestandteil der deutschen Fürstenstaaten war und nicht – wie die ältere Forschung vermutete – deren selbständige Entwicklung blockierte.

II.

Der Dreißigjährige Krieg brach zwar nicht zufällig in Böhmen aus, doch es waren deutsche Fragen und die Zielvorstellungen von Kaisern und deutschen Fürsten, die alle Friedensbemühungen bis 1648 scheitern ließen. Das klassische Gliederungsschema dieses Krieges, das auf den pfälzischen, den dänischen, dann den schwedischen und schließlich den schwedisch-französischen Krieg folgen läßt, erscheint fatal. Ursprünglich sollte es zeigen, daß Deutschland zum Spielball fremder Mächte geworden war, die ihre Konflikte hier austrugen. Heute scheint es die These von einem europäischen Krieg zu belegen. Doch dies ist eben nur die eine Seite der Medaille, deren andere von den Zielen eines bayerischen Herzogs, von den gegenreformatorischen Vorstellungen und den monarchischen Ambitionen des Kaisers und von politisch nicht mehr zu kontrollierenden Armeen handelt.

Das deutsche Verfassungsgleichgewicht war um und nach 1600 in Unordnung geraten, als nacheinander alle Gremien des Reichs blockiert wurden,

¹⁹ Vgl. J.H. ELLIOT, *A Europe of Composite Monarchies*, in «Past & Present», 137, 1992, S. 48-71.

Protestanten und Katholiken sich in konfessionellen Kampfbündnissen – Union und Liga – organisierten und der reformierte Kurfürst von der Pfalz die von internen Streitigkeiten geschwächten Habsburger offen herausforderte²⁰. Der schließlich in Böhmen beginnende Krieg dauerte dreißig Jahre, in denen um die Lösung deutscher Konfessions- und Verfassungsfragen gerungen wurde. Die Dichter erinnerten in ihren Friedensaufrufen immer wieder daran, daß die Deutschen die Verantwortung nicht bei anderen suchen sollten²¹. Johann Rist münzte beispielsweise die Vorstellung der Sündenstrafe in seinem 1647 publizierten Drama *Das Friedewünschende Teutschland* ganz auf den deutschen Krieg: «Bilde dir ja nicht ein Teutschland, daß diese ausländischen Völker aus eigener Beweignisse dich dermahssen übel haben zerhandelt, ... Gott hat es ihnen befohlen ...»²². Nicht die fremden Mächte, die Deutschen selbst seien für ihren Krieg verantwortlich. Sie führten ihn mit erbetener – Spanien und Dänemark – und zunächst eher unerwünschter Hilfe – Schweden und Frankreich –, um das innerdeutsche Machtgefüge, das Verfassungsgleichgewicht zwischen dem Kaiser und den Reichsständen und den Religionsfrieden zu verändern, zu bewahren oder wiederherzustellen.

Die Frage, ob die sukzessive Ausdehnung des Kriegsgebietes nicht primär innerdeutsche Gründe besaß, wird selten gestellt. Doch intervenierten die Spanier nicht 1619 in der Rheinpfalz und in der Wetterau, weil sie von Kaiser Ferdinand II. darum gebeten worden waren²³? Griff der Dänenkönig Christian IV. nicht als deutscher Kreisstand 1624 in das Kriegsgeschehen ein, weil er die überlegende Armee Tillys fürchtete, die keinen Feind mehr besaß und dennoch nicht aufgelöst wurde²⁴? Mußte sich Gustav Adolf vom

²⁰ M. RITTER, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges*, Bd. 2, Stuttgart 1895; V. PRESS, *Kriege und Krisen. Deutschland 1600-1715*, München 1991, besonders S. 161-195.

²¹ Vgl. G. SCHMIDT, *Reich und Nation. Krieg und Nationsbildung in Deutschland*, in H. LADEMACHER - S. GROENVELD (edd), *Krieg und Kultur: die Rezeption von Krieg und Frieden in der Niederländischen Republik und im Deutschen Reich 1568-1648*, Münster u.a. 1998, S. 57-75.

²² Zitiert nach F. VON INGEN, *Poesie und Trauer. Zeitgenössische Literatur im Reich*, in H. LADEMACHER - S. GROENVELD (edd), *Krieg und Kultur*, S. 347-364, Zitat S. 358. Vgl. auch M. BRECHT, *Evangelische Friedensliteratur: Der Bußruf Johann Rists*, in K. BUSSMANN - H. SCHILLING (edd), *1648 – Krieg und Frieden in Europa*, Bd. 1, S. 251-258.

²³ Vgl. E. STRAUB, *Pax et Imperium. Spaniens Kampf um seine Friedensordnung in Europa, zwischen 1617 und 1635*, Paderborn u.a. 1980.

²⁴ P. DOUGLAS LOCKHART, *Denmark in the Thirty Years' War, 1618-1648*, Selinsgrove - London 1996, S. 106-154.

Vorgehen Wallensteins in Mecklenburg, seiner Ernennung zum Admiral der beiden Meere und vom beginnenden Flottenbau bedroht fühlen? Wollte der Kaiser nicht die evangelische Religion zurückdrängen und sich monarchische Rechte in Deutschland sichern? Wollte Richelieu mit dem direkten Eingreifen französischer Soldaten in Deutschland nicht die deutsche Libertät und das Machtgleichgewicht in Mitteleuropa wiederherstellen?

Gewiß sind diese Fragen einseitig, doch sie könnten helfen die Geschichte des Dreißigjährigen Krieges stimmiger zu erzählen²⁵. In den zwanziger Jahren führten katholisch-kaiserliche Heere Krieg, obwohl sie zumindest zeitweise in Deutschland keine militärischen Gegner mehr besaßen. Ihre Kriegsziele definierten Maximilian von Bayern und Kaiser Ferdinand II. *ad hoc*. Im konfessionellen Übereifer scheiterte letzterer 1629 weniger mit dem Restitutionsedikt an sich, als mit der selbstherrlichen Art seiner Verkündung. Die im Zeichen der deutschen Freiheit geeinten Reichsstände zwangen den Kaiser, Wallenstein zu entlassen. Gustav II. Adolf konnte auf Usedom landen und sich zum Retter der evangelischen Religion und der deutschen Freiheit erklären²⁶. Der erste schwedische Siegeszug endete mit der Schlacht von Nördlingen. Es folgte der Prager Frieden 1635²⁷, der das «absolute Dominat» des Kaisers zwar nicht verwirklichte, aber als Gefahr heraufbeschwor. Im Gegensatz zu den kursächsischen Vorstellungen amnestierte Ferdinand II. nicht alle Stände, und er verzichtete nur für 40 Jahre auf die Exekution des Restitutionsedikts. Darüber hinaus – und dies drohte den komplementären Reichs-Staat, wie er sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eingespielt hatte, nun tatsächlich in Richtung auf eine Monarchie zu verändern – setzte der Kaiser eine Reichsarmee unter seiner alleinigen Führung und ein Bündnisverbot unter den Reichsständen durch. Doch der Friede schloß zu viele Kräfte aus, um wirklich erfolgreich zu sein. Er machte die Schweden zu Reichsfeinden, die calvinistischen Reichsstände zu Ketzern. Um nicht auch noch im Osten die Habsburger als mächtige Nachbarn zu bekommen, mußte Richelieu militärisch intervenieren. Daß er

²⁵ Zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges: J. BUCKHARDT, *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt a.M. 1992; G. PARKER, *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt a.M. - New York 1991; G. SCHMIDT, *Der Dreißigjährige Krieg*, München 2002⁵.

²⁶ S. OREDSSON, *Geschichtsschreibung und Kult. Gustav Adolf, Schweden und der Dreißigjährige Krieg*, Berlin 1994; G. BARUDIO, *Gustav Adolf – der Große*, Frankfurt a.M. 1982, besonders S. 451 ff.

²⁷ K. BIERTHER (Bearb.), *Der Prager Friede von 1635 (= Die Politik Maximilians I. von Bayern und seiner Verbündeten 1618-1651, Tl. 2, Bd. 10)*, Tle. 1-4, München 1997; A. WANDRUSZKA, *Reichspatriotismus und Reichspolitik zur Zeit des Prager Friedens von 1635*, Graz - Köln 1955.

sich dabei auf den anerkannten und erfolgreichen Heerführer Bernhard von Sachsen-Weimar stützen konnte, wurde für Frankreich erst zum Glücksfall, als dieser 1639 starb und dessen Besitzungen im Elsaß und vor allem die Festung Breisach in französische Hände fielen²⁸.

Spätestens jetzt wurde deutlich, daß auf der Basis des 1635 geschlossenen innerdeutschen Friedens der Krieg im Reichs-Staat nicht zu beenden war. Die offizielle kaiserliche Politik bis 1645 – mit den Reichsständen nur über Modifikationen des Prager Friedens reden zu wollen und davon unabhängig einen Ausgleich mit den ausländischen Interventionsmächten zu suchen – führte in eine Sackgasse. Der Regensburger Reichstag 1640/41 und der anschließende Frankfurter Deputationstag machten das Scheitern dieser Politik Ferdinands III. offenkundig²⁹. Der Krieg ging weiter – heftiger als je zuvor³⁰. Doch erst die verheerende militärische Niederlage bei Jankau, führte 1645 zum radikalen Umschwung in Wien. Die Instruktion für den kaiserlichen Generalbevollmächtigten, Graf Trauttmansdorff, forderte diesen auf, Frieden um fast jeden Preis zu schließen³¹. Die Probleme waren damit zwar nicht gelöst, doch nun konnte wenigstens zielstrebig verhandelt werden, weil die deutschen Fragen, derentwegen die auswärtigen Mächte interveniert hatten, zuerst gelöst werden sollten. Gesucht wurde in Münster und Osnabrück weiterhin ein europäischer Friede, doch als dessen Voraussetzungen galten die Neujustierung des Verfassungsgleichgewichts zwischen Kaiser und Reich(ssständen) sowie ein neuer, zeitlich unbefristeter deutscher Religionsfriede.

Der Westfälische Friede³² war zwar ein internationaler Vertrag, beließ es aber schließlich, weil Frankreich unter den gegebenen Bedingungen keinen Vergleich mit Spanien eingehen wollte, bei einer Friedensordnung für den Reichs-Staat unter Einschluß Böhmens sowie der Niederlande und der Eidgenossenschaft, die beide als souverän anerkannt wurden. Der Mün-

²⁸ G. DROYSEN, *Bernhard von Weimar*, Bde. 1-2, Leipzig 1885.

²⁹ K. BIERHER, *Der Regensburger Reichstag von 1640/41*, Kallmünz 1971; R. KIETZELL, *Der Frankfurter Deputationstag von 1642-1645*, in «Nassauische Annalen», 83, 1972, S. 99-119.

³⁰ E. HÖFER, *Das Ende des Dreißigjährigen Krieges*, Köln u.a. 1997.

³¹ K. RUPPERT, *Die kaiserliche Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1643-1648)*, Münster 1979.

³² Der Vertragstext ist in vielen modernen Editionen und Übersetzungen leicht zugänglich. Hier wurde benutzt: A. BUSCHMANN (ed), *Kaiser und Reich. Klassische Texte und Dokumente zur Verfassungsgeschichte des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation*, München 1984, S. 285-402.

steraner Friede zwischen Spanien und der Republik der Niederlande³³ ist in diesem Kontext ein eher zufälliges Verhandlungsergebnis. Die wenigen lehnsrechtlichen Regelungen für Oberitalien, Savoyen und den burgundischen Reichskreis waren allenfalls so etwas wie Optionen auf Frieden. Der Westfälische Frieden bleibt dennoch ein internationaler Vertrag, an dem mit Ausnahme des Papstes und des Sultans alle europäischen Mächte in irgendeiner Weise beteiligt waren. Welche Konsequenzen dies für die nicht am Krieg in Deutschland beteiligten Mächte besaß, «ist schwer zu erschließen. Der Vertrag sagt dazu nichts»³⁴. Er hat «den Charakter einer *lex fundamentalis* nur in den reichsrechtlichen Bestimmungen und auch nur für das Reich»³⁵.

1648 war eine Friedensordnung für Deutschland, nicht für Europa verabschiedet worden. Verfassungsrechtlich wird das kaiserliche Übergewicht aufgehoben, das der Prager Friede normiert hatte. Statt dessen kehrte man zum Status quo *ante bellum* zurück, versuchte allerdings, die Mitgestaltungsrechte der Reichsstände zu fixieren. Art. VIII des Osnabrücker Vertrags ist nur als Reaktion auf die Veränderungen von 1635 verständlich. In Osnabrück wurde der komplementäre Reichs-Staat auf der Basis von Bewährtem und Machbarem neu geordnet und die reichsständische Staatlichkeit auf eine gesicherte Rechtsbasis gestellt. Der Vertrag gilt als «Magna Charta der deutschen Landesfürsten»³⁶. Er sorgte für eine allgemeine Amnestie und Restitution.

Die in den Artikeln IV und VIII des Osnabrücker Vertrags geregelte, nur wenig modifizierte Wiederherstellung des Vorkriegszustandes führte u.a. dazu, daß die Pfälzer als achte Kur neu eingerichtet und dem Sohn des Winterkönigs der rheinische Besitz des Hauses restituiert wurde. Neben Kurbayern, das seine im Krieg gewonnene Kurwürde und die Oberpfalz behielt, zählten Kurbrandenburg und Hessen-Kassel zu den Kriegsgewinnern. Die reformierten Reichsstände wurden vollständig restituiert, ihre

³³ T.H.P.M. THOMASSEN, *Der Friede von Münster: Ein nationales Symbol im säurefreien Papier*, in K. BUSSMANN - H. SCHILLING (edd), *1648 – Krieg und Frieden in Europa*, Bd. 1, S. 475-484.

³⁴ H. STEIGER, *Der Westfälische Frieden – Grundgesetz für Europa?*, in H. DUCHHARDT (ed), *Der Westfälische Friede*, München 1998, S. 33-80, Zitat S. 47.

³⁵ *Ibidem*, S. 55.

³⁶ V. PRESS, *Denn der Adel bildet die Grundlage und die Säulen des Staates. Adel im Reich 1650-1750*, in E. OBERHAMMER (ed), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel*, Wien 1990, S. 11-32, Zitat S. 11.

Konfession als gleichberechtigt anerkannt. Schweden erhielt als Entschädigung Vorpommern, Wismar, Bremen und Verden und wurde ein Stand des Reichs. Die Habsburger Besitzungen im Elsaß – und nur diese – fielen hingegen unter Lösung aller Rechte, die sie mit dem Reich verbanden, an die Krone Frankreichs. Der Kaiser wollte auf diese Weise verhindern, daß ihm der König von Frankreich als Reichsstand gegenübertrat.

Der Westfälische Friede hat somit weder das Reich der Kontrolle fremder Mächte ausgeliefert, noch die staatliche Zersplitterung oder den fürstlichen Absolutismus in Deutschland hervorgebracht. Die Bestimmungen zum Verhältnis von Kaiser und Ständen verbrieften Kurfürsten, Fürsten und den anderen Reichsständen die Landeshoheit sowie das 1635 kassierte Bündnisrecht. Das zusammenfassende *ius territoriale* steht im Friedensvertrag in einer Aufzählung von Ansprüchen, die die Reichsstände auch schon im 16. Jahrhundert wahrnahmen, und die ihnen nun bestätigt wurden. Der Kaiser hatte dies im Gegensatz zum stets zurückgewiesenen Souveränitätsbegriff schnell akzeptiert. Reichsrittern sowie den Freien und Reichsstädten wurden ähnliche Rechte garantiert³⁷.

Der Friede machte aus den deutschen Ständen keine souveränen Staaten. Diesen Status erreichten faktisch nur Österreich und Brandenburg-Preußen, mit gewissen Abstrichen auch Kurbayern, Kursachsen und schließlich Kurhannover aufgrund der Personalunion mit England. Den Reichsständen räumte der Vertrag lediglich ein Bündnisrecht unter sich und mit Auswärtigen zu ihrem eigenen Schutz und ihrer Sicherheit ein. Die Verbindung durfte sich aber nicht gegen Kaiser und Reich, den diesen geleisteten Treueid, den Landfrieden oder den Westfälischen Frieden richten. Reichsfreundliches Verhalten blieb verfassungsrechtlich vorgeschrieben.

Obwohl der komplementäre Reichs-Staat 1648 eine geschriebene Verfassung erhalten hatte, kam die Verfassungsentwicklung keineswegs zum Stillstand³⁸. Das ewige Reichsgrundgesetz von 1648 besaß genügend Lücken und Interpretationsspielräume, die jede Gruppe in ihrem Sinne zu füllen versuchte. Der Regensburger Reichstag, der alle 1648 zurückgestellten Materien – *negotia remissa* – und damit die eigentlichen Verfassungspro-

³⁷ G. SCHMIDT, *Der Westfälische Frieden – eine neue Ordnung für das Alte Reich?*, in R. MUSSGUNG (ed), *Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte*, Berlin 1993, S. 45-83, hier S. 67 ff.

³⁸ H. NEUHAUS, *Das heilige Römische Reich Deutscher Nation am Ende des Dreißigjährigen Krieges (1648-1654)*, in S. GRIMM - W. ZIRBS (edd), *Nachkriegszeit – Die Stunde Null als Realität und Mythos in der deutschen Geschichte*, München 1997, S. 10-33.

bleme des Reiches lösen sollte, wurde darüber zum Immerwährenden. Die Leistungen dieses Gesandtenkongresses als politische *Clearing*-Stelle sowie als Nachrichten- und Kommunikationszentrale sind lange unterschätzt worden. Wenn es wirklich notwendig war, verabschiedete er sogar Reichsgesetze oder man verständigte sich informell über wichtige Bestimmungen³⁹.

Daß der Friedenskongreß auch verfassungsrechtlich Neuland betrat, wird bei den Religionsbestimmungen deutlich. Die Reichsstände entzogen sich selbst das Recht zur Festlegung einer für alle Untertanen verbindlichen Landeskonfession. Zwar wurden die Augsburger Bestimmungen *in toto* bestätigt⁴⁰, doch die Regelungen der strittigen Artikel schufen einen neuen Religionsfrieden. Die obrigkeitlich festzulegende Landeskonfession – «*cuius regio, eius religio*» – gab es nach 1648 nur noch als Sonderregelung in den habsburgischen Erblanden. Die übrigen Reichsstände büßten mit dem *ius reformandi* einen Teil ihrer Hoheitsrechte ein, da das Landesbekenntnis nun auf dem Stand des 1. Januars 1624 fixiert wurde.

Darüber hinaus mußten alle Reichsstände die beiden anderen reichsrechtlich legitimierten Bekenntnisse dulden, falls diese schon 1624 in ihrem Territorium bestanden hatten: Die Religionsausübung – *exercitium privatum* – mit Bethaus und Privatprediger, aber ohne Turm und Glocken, durfte dann nicht untersagt werden. Selbst dort, wo es 1624 keine andere Konfession gegeben hatte, erhielten alle Untertanen die Hausandacht – *devotio domestica* –, Gewissensfreiheit und auswärtigen Gottesdienstbesuch, zugesichert. Sie sollten mit Nachsicht geduldet werden und durften in ihren Häusern ihre Andacht verrichten, den Gottesdienst in den Nachbarterritorien – so oft sie wollten – besuchen und ihre Kinder entweder in auswärtigen Schulen oder von Privatlehrern unterweisen lassen. Wegen seines Bekenntnisses sollte niemand verachtet oder aus Gesellschaften wie derjenigen von Kaufleuten oder Zünften, Erbgemeinschaften, Spitälern oder öffentlichen Begräbnissen ausgeschlossen werden⁴¹.

Selbstverständlich bedeutet die Gewährung privater Gewissensfreiheit noch keine Toleranz, zumal das Ganze mit der Drohung – die aber auch

³⁹ A. SCHINDLING, *Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg*, Mainz 1991.

⁴⁰ *Instrumentum Pacis Osnabrugense* (künftig: IPO), Art. V, § 1.

⁴¹ IPO, Art. V, §§ 31 bis 37. Vgl. R. ASCH, «Denn es sind ja die Deutschen ... ein frey Volk ...». *Die Glaubensfreiheit als Problem der westfälischen Friedensverhandlungen*, in «Westfälische Zeitschrift», 148, 1998, S. 113-137.

ein Recht sein konnte – verbunden war, binnen drei bzw. fünf Jahren die Heimat zu verlassen. Den Emigranten durften jedoch Zeugnisse ihrer Geburt und freien Abkunft, ihres erlernten Berufes und unbescholtenen Lebenswandels nicht verweigert werden. Ungewöhnliche Reverse oder hohe Abzugsgebühren waren ebenso untersagt wie obrigkeitliche Eingriffe in das Vermögen. Den Ausgewiesenen stand es frei, ihren Besitz zu veräußern oder ihn durch Verwalter bewirtschaften zu lassen. Zur Aufsicht über ihr Vermögen, zur Führung von Prozessen oder zur Eintreibung von Schulden durften sie frei und ohne Geleitbrief zurückkehren. Diese Garantien von der konfessionellen Duldung bis zur Vermögens- und eingeschränkten Bewegungsfreiheit zeigen, daß die alte Wertvorstellung «deutsche Freiheit» nicht nur in Gestalt verbriefter reichsständischer Rechte, sondern auch im überständischen Sinn 1649 eine normative Basis bekam.

Johann Jacob Moser zählte im 18. Jahrhundert die freie Religionsausübung zu den vor unabhängigen Gerichten einklagbaren individuellen Grundrechten jedes Deutschen. Seines Erachtens gehörten dazu auch die nur für Leibeigene und Inhaftierte eingeschränkte Freizügigkeit sowie die Freiheit in Ansehung der Geburt und des Besitzes, dazu das Recht, jederzeit Militärdienst nehmen zu dürfen, sofern sich dieser nicht gegen Kaiser und Reich richte⁴². Wenn der publizistische Diskurs über Grund- und Freiheitsrechte in Deutschland später nicht die Brillanz und Radikalität des französischsprachigen erreichte, so hing dies auch damit zusammen, daß hier vieles von dem verwirklicht war, was andernorts unverbindliche Forderung blieb. Die Untertanen in Deutschland nutzten das Rechtssystem des Reichs, um ihre Vorstellungen durchzusetzen. Der schier unendliche Streit, die vielen Klagen und Prozesse auch über konfessionelle Fragen sind nicht nur ein Zeichen für Repression und Unterdrückung, sondern auch für Freiheit und Toleranz. Die Konflikte zeigen nicht nur, daß das Nebeneinander außer Kontrolle geraten konnte, sondern daß die Möglichkeiten, sich gegen Veränderungen unter Berufung auf die Normen von 1648 zu wehren, auch genutzt wurden. In Frankreich gab es nach der Aufhebung des Edikts von Nantes im Jahre 1685 diesen Streit nicht mehr: Die Hugenotten waren konvertiert oder ausgewiesen.

Höhepunkt der «genauen und gegenseitigen Gleichheit»⁴³, die der Osna-brücker Friedensvertrag dem Reichs-Staat vorschrieb, war die Einhegung des Religionskonflikts im Verfahrensrecht des Reichstags. Mit der «itio in

⁴² Vgl. J.J. MOSER, *Neues Teutsches Staatsrecht*, Bd., 13, Frankfurt a.M. - Leipzig 1769, S. 937-940.

⁴³ IPO, Art. V, § 1.

partes» sollten die beiden Religionsparteien gezwungen werden, bei konfessionell begründetem Streit als Copora zusammenzutreten um gleichberechtigt zu verhandeln⁴⁴. Damit blieben zwei Möglichkeiten: Verständigung oder Vertagung. Am Reichskammergericht mit seiner Fastparität – die katholischen Stände und der Kaiser präsentierten 26 Assessoren, die protestantischen 24 – und selbst am Reichshofrat galten ähnliche Regelungen⁴⁵. Der heilsame Kompromißzwang wurde hier auf die Spitze getrieben. Der Osnabrücker Verfassungsgeber konstruierte eine Regelung, die zur Verfassungsblockade führen konnte. Um die Mehrheit der Katholiken auszumanövrieren, mußten die Protestanten lediglich die konfessionellen Hintergründe des jeweiligen Konflikts betonen. Tatsächlich wurde das Verfahren nur in wenigen Fällen angewandt. Man verglich sich im Vorfeld oder verzichtete ganz auf eine Entscheidung.

Zwingende Voraussetzung für das Funktionieren der komplementären Staatlichkeit war vor wie nach 1648 ein Minimalkonsens aller Beteiligten: der Wille, pragmatisch zusammenzuarbeiten, um dieses vergleichsweise komplizierte Verfassungsgefüge zu bewahren. Die 1648 vorangetriebene Verrechtlichung des Staatlichen sicherte zudem den Status quo und verhinderte sowohl die Annexion kleinerer Reichsstände durch größere, als auch despotische Regierungsformen in den Territorien. 'Souverän' war lediglich der komplementäre Reichs-Staat insgesamt, nicht sein Oberhaupt und nicht seine Glieder. Reichsstände und Kaiser definierten auch nach 1648 das gemeinsame politische Wollen und übten einzeln staatliche Gewalt in ihren jeweiligen Obrigkeitsbereichen. Veit Ludwig von Seckendorffs *Teutscher Fürsten Stat*, die weit verbreitete Anleitung für eine fürstliche Landesherrschaft nach dem Westfälischen Frieden, nennt als Einschränkungen der Landeshoheit: alte Verträge, aus dem Naturrecht abzuleitende Ansprüche der Untertanen, die Privilegien der Landstände, die Pflicht zur Duldung der drei reichsrechtlich legitimierten Bekenntnisse⁴⁶ und den Gehorsam gegenüber Kaiser und Reich⁴⁷. Der Fürst muß Reichsgesetze verkünden und seine Normsetzungen daran orientieren. Zur «Erhaltung der gemeinen Reichs-Ruhe und Wolfahrt» ist es «gantz unentbehrlich, daß

⁴⁴ IPO, Art. V, § 52.

⁴⁵ IPO, Art. V, §§ 53-58.

⁴⁶ VEIT LUDWIG SECKENDORFF, *Teutscher Fürsten Stat*, Frankfurt 1665³, Tl. 2, Kap. 11, § 5, S. 292 f.; G.K. SCHMELZEISEN, *Der Verfassungsrechtliche Grundriß in Veit Ludwig von Seckendorffs «Teutschem Fürstenstaat»*, in «Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung» 100, 1970, S. 190-223.

⁴⁷ VEIT LUDWIG SECKENDORFF, *Teutscher Fürsten Stat*, Teil 2, Kap. 2, § 3, S. 69 f.

das Band und Harmonie zwischen Oberhaupt und Gliedern des Reichs von tag zu tag vielmehr gestärket als geschwächt werde»⁴⁸. Schon das Titelkupfer verweist auf diesen Zusammenhang: Der Reichsadler schwebt über dem von einem Altar symbolisierten Fürstenstaat – eine Meßlatte kennzeichnet den erlaubten Abstand⁴⁹.

In den meisten Fällen übernahmen die Reichsstände aber aus wohlverstandenen Eigeninteresse die Reichsgesetze. Selbst mächtige Kurfürsten und Fürsten konnten sich bei der Ordnungsgesetzgebung koordiniertem Vorgehen auf Reichs- oder Kreisebene kaum entziehen: Polizei-, Münz-, Gewerbe- oder Gesindeordnungen erreichten ihre vereinheitlichende und disziplinierende Wirkung nur, wenn ihr Geltungsbereich nicht an den Landesgrenzen endete. Zudem resultierten die reichischen Rahmenregelungen aus einem Konsens von Kaiser und Reich. Eine ständische Mehrheit hatte ihnen zugestimmt und dabei sehr genau darauf geachtet, daß die eigene Landeshoheit nicht mehr als unbedingt erforderlich tangiert wurde. Die gängige Formel – «macht- und wirkungsloses Reich auf der einen, souveräne, in der Polizeygesetzgebung erfolgreiche Territorialstaaten auf der anderen Seite» entspricht nicht der historische Realität⁵⁰. Landes- und Reichsordnungen standen in einem ähnlich komplementären Verhältnis wie Fürsten- und Reichs-Staat.

III.

Das Reichsgrundgesetz von 1648 hat definierend und integrierend gewirkt. Wer diese Ordnung anerkannte oder anerkennen mußte, gehörte zum Reichs-Staat, der auch weiterhin von Trient bis an die Nord- und Ostsee reichte. Als erbliche Landesherren und als Mitglieder der Reichstagskurien verfügten die Reichsstände über eine Schlüsselstellung. Es ist jedoch ein prinzipielles Mißverständnis der langen Diskussion um die Staatlichkeit des Reichs, wenn man diese nach den allzu simplen Kriterien eines «Null-Summen-Spiels» beurteilt: «Was dem Reich an Hoheitsrechten und poli-

⁴⁸ *Ibidem*, Add. § 23, S. 87 f.

⁴⁹ Vgl. B. ROECK, *Titelkupfer reichspublizistischer Werke der Barockzeit als historische Quellen*, in «Archiv für Kulturgeschichte», 65, 1983, S. 329-370, hier S. 338 f.

⁵⁰ K. HARTER, *Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert*, in «Jus Commune», 20, 1993, S. 61-141, Zitat S. 136.

tischer Macht verloren ging, fiel den Einzelstaaten zu ...»⁵¹. Im politischen Kräftefeld gilt keineswegs, daß der Gewinn eines Akteurs auf Kosten eines anderen gehen muß. Der Westfälische Frieden verschob zwar die Gewichte im Balancesystem 'Kaiser und Reich(ssstände)' leicht zugunsten der letzteren, doch Staatlichkeit war im Reich ohnehin nie exklusiv.

Die Hauptsorge der Reichspolitik in den Jahren nach dem großen Krieg bestand darin, daß die Habsburger das Reich doch noch in den spanisch-französischen Krieg verstricken könnten. Vor allem der Mainzer Reichserzkanzler Schönborn tat alles, um den Reichs-Staat aus den europäischen Kriegen herauszuhalten. Seine Initiativen mündeten am 14. August 1658 in den ersten Rheinbund, der aus evangelischen wie katholischen Gegnern der Habsburger bestand⁵². Obwohl im Rheinbund mit Schweden und Frankreich, zwei Garantmächte von 1648 mit den wichtigsten reichsständischen Opponenten der Habsburger – Mainz, Braunschweig, Hessen-Kassel, später auch noch Kurbrandenburg – zusammenarbeiteten, blieb die kaiserlich-hierarchische Struktur ein wichtiger Baustein des komplementären Reichs-Staates⁵³. Angesichts des Drucks Ludwigs XVI. auf die Westgrenze des Reichs gingen seine deutschen Partner zunehmend auf Distanz und ließen das Bündnis 1668 auslaufen. Damit war der Versuch gescheitert, den Reichs-Staat mit Hilfe der Macht aus den europäischen Konflikten herauszuhalten, die für die meisten Verwicklungen verantwortlich zeichnete. Kaiser Leopold I. ist dies sehr zugute gekommen.

Er wurde in seiner langen Regierungszeit zum Kaiser des Westfälischen Friedens, zum Bewahrer des komplementären Reichs-Staates. Opponierende Reichsstände verstand Leopold einzubinden: Der Kurfürst von Bayern erhielt seine Tochter zur Frau und damit die Anwartschaft auf das spanische Erbe, der konvertierte Kurfürst Friedrich August von Sachsen wurde mit Leopolds Hilfe 1697 zum König von Polen gewählt, den Welfen verhalf er 1692 zur neunten Kurstimme und Friedrich III. von Brandenburg 1701 zum Titel eines «König in Preußen». Leopold verkörperte den Ausgleich. Er sorgte dafür, daß der Reichs-Staat nicht zu einem, von einer fürstlichen Oligarchie verwalteten Staatenbund degenerierte.

⁵¹ F. DICKMANN, *Der Westfälische Friede und die Reichsverfassung*, in «Forschungen und Studien zur Geschichte des Westfälischen Friedens», Münster 1965, S. 5-32, Zitat S. 29.

⁵² A. SCHINDLING, *Der erste Rheinbund und das Reich*, in V. PRESS (ed), *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit*, S. 123-129; R. SCHNUR, *Der Rheinbund von 1658 in der deutschen Verfassungsgeschichte*, Bonn 1955.

⁵³ K.O. VON ARETIN, *Das Alte Reich 1648-1806*, Bd. 1: *Föderalistische oder Hierarchische Ordnung (1648-1684)*, Stuttgart 1993.

Die traditionell hierarchisch gestufte Kräftebalance – Kaiser, Kurfürsten, Fürsten, Mindermächtige – spielte sich neuerlich ein⁵⁴. Alle Versuche einer rein föderativen Lösung, wie sie viele Fürsten und der Mainzer Erzkanzler Philipp von Schönborn favorisiert hatten, waren nicht konsensfähig. Föderative Ordnungen bis hin zu den Kreisassoziationen⁵⁵ ergänzten jedoch die komplementäre Staatlichkeit und halfen, sie funktionsfähig zu erhalten.

Das Reichsherkommen, der wichtigste Verfassungsgrundsatz des Alten Reiches, das interpretationsfähige Reichsgrundgesetz von 1648 und ein an Nützlichkeitsabwägungen orientierter Pragmatismus sorgten dafür, daß der Niederdeutschland nun endgültig einbeziehende komplementäre Reichs-Staat institutionell und normativ weitgehend demjenigen des 16. Jahrhunderts glich und nicht in rivalisierende Bündnis- und Hegemonialsysteme auseinanderbrach. Bereits der Nordische Krieg 1655-1660 zeigte allerdings, daß der Ostseeraum eine eigene Sicherheitszone bildete, in die der komplementäre Reichs-Staat nur sehr begrenzt eingreifen konnte. Den schwedischen Druck neutralisierte Kurbrandenburg. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird eine arbeitsteilige Verteidigung 'deutscher' Interessen wenigstens in Ansätzen sichtbar, die Brandenburg-Preußen den Norden, auch den Nordwesten, Österreich den Südosten und den kleineren Reichsständen die Westgrenze am Ober- und Mittelrhein zuwies. Daß die beiden Großen dabei auch bündnispolitisch eigene Wege gingen, scheint selbstverständlich.

IV.

Daniel von Czepko hatte 1632 gereimt: «Wo Freiheit ist und Recht, da ist das Vaterland, dies ist uns aber nun und wir ihm unbekannt ...»⁵⁶. Der Krieg hatte Freiheit und Recht vernichtet, solange sie mit dem Frieden nicht wiederhergestellt waren, gab es kein Vaterland. Die Appelle zur Einigkeit richteten sich stets auch an die Neufundierung der deutschen Libertät. Dies meinte aber längst mehr als ständische Freiheiten. In welcher Form der auf dem Grundgedanken der deutschen Freiheit rekonstruierte kom-

⁵⁴ V. PRESS, *Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740 – Versuch einer Neubewertung*, in G. SCHMIDT (ed), *Stände und Gesellschaft im Alten Reich*, Stuttgart 1989, S. 51-80.

⁵⁵ K.O. VON ARETIN (ed), *Der Kurfürst von Mainz und die Kreisassoziationen 1648-1746*, Wiesbaden 1975.

⁵⁶ Zitiert nach A. SCHÖNE (ed), *Das Zeitalter des Barock*, München 1988, S. 747.

plementäre Reichs-Staat auch für das Volk Bedeutung besaß, ist bisher kaum untersucht⁵⁷. Die Möglichkeit, sich gegen die eigene Obrigkeit mit der Aussicht auf Erfolg an das Reichskammergericht oder den Reichshofrat wenden zu können, ließ die Untertanen jedoch an der deutschen Freiheit teilhaben. Zudem verstand die Publizistik diese Freiheit auch als umfassende Eigentumsfreiheit und setzte den mit guten Besitzrechten ausgestatteten deutschen Bauern westlich der Elbe oder den bürgerlichen Eigentümer von dem despotisch regierten, seines Besitzes nicht sicheren französischen Untertanen ab. Deutsche Freiheit wurde zu einer ständisch, regional und konfessionell angleichenden Wertvorstellung, die zusammen mit Frieden und Rechtssicherheit ein Wertegefüge bildete, das auch nationale Identität erzeugte⁵⁸.

Am Beispiel der verrechtlichten Konfliktkultur läßt sich zeigen, wie Bauern und Stadtbürger die ihnen gebotenen Chancen nutzten und ihre Herren gegen deren tatsächliche oder vermeintliche Übergriffe auf ihre Freiheiten und das alte Herkommen verklagten. Über die Reichsgerichte, kaiserliche Kommissionen und Exekutionen machten sie konkrete Erfahrungen mit der komplementären Staatlichkeit des Reichs. Vor allem in den kleinräumigen Gebieten Oberdeutschlands, wo sich die Untertanenprozesse häuften, haben diese Verfahren vor Kaiser und Reich die Vorstellung einer der eigenen Landesherrschaft vorgelagerten staatlichen Einheit permanent aktualisiert. Daß Kaiser und Reich als Instanz von Recht und Gerechtigkeit erschienen, wirkte zusätzlich integrierend.

Die zusammengesetzte und komplementäre Staatlichkeit des Reichs betonen, heißt also die vielfältigen Formen der Herrschaftskontrolle, die strukturelle Nichtangriffsfähigkeit, die einklagbare Gewissensfreiheit und den Föderalismus als zentrale Bestimmungselemente von Gesamtstaatlichkeit ernst nehmen. Diese flexible, nicht-machtstaatliche Verfassungsordnung hat in Deutschland zahlreiche Zentren von Wissenschaft und Kultur ermöglicht – neben Wien und Berlin auch Weimar und Jena, Darmstadt und Halle, Wörlitz und Wolfenbüttel. Wirtschaftliche oder kulturelle Rückstandsgebiete waren im Deutschland vor 1800 ebenso selten wie depotisch regierende Fürsten, die nicht von Kaiser und Reich zur Räson gebracht worden wären.

⁵⁷ Vgl. vorerst W. SCHMALE (ed), *Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der frühen Neuzeit: ein deutsch-französisches Paradigma*, München 1997.

⁵⁸ Vgl. G. SCHMIDT, *Geschichte des Alten Reichs*.

Steht der Westfälische Friede nicht mehr für ein fremdgesteuertes, Deutschland marginalisierendes Vertragsdiktat, sondern für eine gelungene föderative Integration, läßt sich die Geschichte des Reichs-Staates oder des frühneuzeitlichen Deutschlands schlüssiger erzählen. Es bleibt jedoch das Problem des komplementären Reichs-Staates, daß dieser aufgrund seiner militärischen Schwäche eigentlich einen starken Kaiser benötigte, der beispielsweise die Reichsverteidigung eine Zeit lang wirkungsvoll gewährleisten konnte. Doch die Stände mußten vor einem solchen Kaiser Angst haben, weil er ihre innere Autonomie und ihre reichspolitische Mitregierung gefährdete. Daß hier Spannungen unvermeidbar waren, zeigte sich auch auf der Ebene des europäischen Mächtesystems immer wieder: Einzelne deutsche Fürsten oder Assoziationen verfolgten ihre Vorstellungen neben oder gegen die Interessen von Kaiser und reichsständischer Mehrheit. Doch auch daran ist der komplementäre Reichs-Staat nicht zerbrochen.

